

Die Wiener Volkspartei

Währing

An die Bezirksvertretung für den 18. Bezirk

Aufheben der Ausnahmegenehmigung des § 38 Abs 5a StVO an der Kreuzung Währingerstraße/Kutschkergasse

Die unterfertigenden Bezirksräte:innen der Wiener Volkspartei stellen gemäß § 24 der Geschäftsordnung der Bezirksvertretungen Wiens für die Sitzung der Bezirksvertretung Währing am 12. Dezember 2024 nachfolgenden

ANTRAG

Die Bezirksvertretung möge beschließen: Die zuständigen Magistratsabteilungen werden ersucht, die Ausnahmegenehmigung des § 38 Abs 5a StVO an der Kreuzung Währingerstraße/Kutschkergasse (ampelgeregelter Schutzweg) aufzuheben.

Begründung:

Die Kreuzung Währingerstraße/Kutschkergasse (ampelgeregelter Schutzweg) liegt im Zentrum von Währing. Sie stellt eine der am meisten frequentiertesten Kreuzungen in Währing dar. Zum einen dient die Währingerstraße als Radialverbindung für den Bezirk für Straßenbahn und motorisierten Individualverkehr, weiters ist die Währingerstraße die zentrale Einkaufsstraße im Bezirk. Daher ist auch die Nutzung des ampelgeregelten Schutzweges durch Fußgänger besonders intensiv; dies umso mehr als Kutschkermarkt, Gertrudkirche und Straßenbahnstation im Kreuzungsbereich liegen.

An dieser Ampelanlage ist gemäß § 38 Abs. 5a StVO verordnet, dass abweichend von § 38 Abs. 5 StVO (Halten bei rotem Licht) Lenker von Fahrrädern **trotz rotem Licht geradeaus fahren dürfen**.

Diese Ausnahmegenehmigung ist nicht für Kreuzungen mit derart hoher Frequenz, insbesondere derart hoher Fußgängerkreuzung gedacht. Es mag Kreuzungen in Währing geben wo derartige Ausnahmeregelungen sinnvoll sind, dies trifft jedoch nicht auf die gegenständliche Kreuzung zu. Die Vielzahl der Fußgänger verlässt sich darauf, dass diese bei Grünlicht die Straße am Schutzweg gefahrlos queren können. Die Kreuzung wird auch von vielen Kindern, älteren Menschen und Menschen mit Sehbehinderung genutzt. Gerade diese Gruppen sind durch Verkehrsteilnehmer, welche den Schutzweg auch bei Grün für Fußgänger queren, besonders gefährdet.

Eine Interessensabwägung der Sicherheit der Fußgänger einerseits und eines geringfügigen zeitlichen Vorteils für Radfahrer andererseits, schlägt eindeutig zu Gunsten der Sicherheit für Fußgänger aus.

